

420 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

8. 6. 1971

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXXXX, mit dem die Zivilprozeßordnung
und das Arbeitsgerichtsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 193/1967, wird wie folgt geändert:

1. Im § 448 werden die Beträge von „400 S“ durch die Beträge von „1000 S“ ersetzt.

2. Der erste Satz im Abs. 2 des § 500 hat zu lauten:

„Bestätigt das Berufungsgericht das Urteil der ersten Instanz, abgesehen von seinem Ausspruch über Nebenforderungen, und besteht der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag, so hat es im Urteil auszusprechen, ob der Wert des Streitgegenstandes 50.000 S übersteigt; gibt es der Berufung ganz oder teilweise statt, so hat es im Urteil auszusprechen, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstandes 1000 S übersteigt.“

3. Der Abs. 2 des § 502 hat zu lauten:

„Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts

1. über die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts,

2. in Bagatellsachen und

3. über einen den Wert einer Bagatellsache an Geld oder Geldeswert nicht übersteigenden Streitgegenstand oder Teil des Streitgegenstandes ist ein weiterer Rechtszug unzulässig.“

4. Der Abs. 3 des § 502 hat zu lauten:

„Gegen ein bestätigendes Urteil des Berufungsgerichts ist die Revision unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert

50.000 S nicht übersteigt. Das gilt auch dann, wenn das Berufungsgericht das Urteil der ersten Instanz nur in seinem Ausspruch über Nebenforderungen abgeändert hat.“

5. Die Z. 2 des Abs. 1 des § 506 hat zu lauten:

„2. die bestimmte Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird, die ebenso bestimmte kurze Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Revisionsgründe), die Erklärung, ob die Aufhebung oder eine Abänderung des Urteils und welche beantragt wird (Revisionsantrag) und im Fall des § 502 Abs. 2 Z. 3 die Angabe des Wertes des nicht in einem Geldbetrag bestehenden Teilen des Streitgegenstandes;“

6. Dem § 506 wird als dritter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„Erscheint dem Revisionsgericht die nach dem Abs. 1 Z. 2 vorgenommene Bewertung übermäßig hoch gegriffen, so hat es, wenn eine richtige Bewertung den Wert einer Bagatellsache wahrscheinlich nicht überstiege, von Amts wegen die ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Wertangabe nötig erscheinenden Ermittlungen anzustellen.“

7. Im Abs. 1 des § 527 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „2000 S“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 528 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „2000 S“ ersetzt.

Artikel II

Das Arbeitsgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 170/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 164/1950, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 23 wird eingefügt:

„§ 23 a. Statt der im § 500 Abs. 2 und im § 502 Abs. 3 ZPO festgesetzten Beträge von

50.000 S ist jeweils derjenige Betrag maßgebend, nach dem sich die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts richtet (§ 49 Abs. 1 Z. 1 JN).“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Der § 448 und der § 502 Abs. 2 Z. 2 und 3 sowie der § 506 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3 ZPO in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind in Rechtsstreitigkeiten nicht anzuwenden, in denen

die Streitanhängigkeit (§ 232 ZPO) beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits begründet ist; im übrigen ist der Art. I dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden, wenn die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung der ersten Instanz vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen begonnen hat.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Das Bundesministerium für Justiz hat im Mai 1969 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (im folgenden als „ZPO“ bezeichnet) über die Revision geändert werden, dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Mit diesem Entwurf sollte die Revisionsgrenze — der Betrag, bis zu dem gegen ein bestätigendes Urteil des Berufungsgerichts die Revision an den Obersten Gerichtshof nicht zulässig ist — von 15.000 S auf 50.000 S erhöht und die Revision auch dann für unzulässig erklärt werden, wenn das Berufungsgericht das Urteil der ersten Instanz nur wegen Nebenforderungen geändert hat.

Dieser Entwurf hatte seine Ursache in der großen Arbeitslast des Obersten Gerichtshofs.

Der nach den Ergebnissen des ersten Begutachtungsverfahrens überarbeitete Entwurf ist in dieser (12.) Gesetzgebungsperiode neuerlich dem Begutachtungsverfahren unterzogen worden, weil die Einwände und Vorschläge im ersten Begutachtungsverfahren bedeutende Veränderungen erfordert haben. Dazu gehört besonders die verschieden hohe Festsetzung der Revisionsgrenze im allgemeinen streitigen Verfahren und im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Das dabei verfolgte Ziel (siehe die besonderen Ausführungen zum Art. II dieses Entwurfes) hätte durch die Einführung der sogenannten Grundsatzrevision nicht in befriedigender Weise erreicht werden können. Auch sollten, außer der Revisionsgrenze, noch andere Wertgrenzen einbezogen werden.

Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf ist das Ergebnis einer Überarbeitung auf Grund der im zweiten Begutachtungsverfahren erstatteten Vorschläge.

Was nun die Erhöhung der Wertgrenzen in der ZPO anlangt, so sind diese zuletzt durch die Novelle BGBl. Nr. 176/1963 geändert worden. Damals sind die Revisionsgrenze und die bezirksgerichtliche Wertgrenze mit je 15.000 S festgesetzt worden. Die vorausgegangene Wertgrenzennovelle 1955, BGBl. Nr. 282, hatte die bezirksgerichtliche Wertgrenze von 4000 S auf 8000 S, die sogenannte Rekursgrenze (in den §§ 527 und 528 ZPO) von 500 S auf 1000 S und die sogenannte Bagatellgrenze (im § 448 ZPO) von 200 S auf 400 S erhöht.

Was die Erhöhung der Revisionsgrenze im besonderen anlangt, so zeigt ein Blick in die Geschichte der ZPO, daß diese Wertgrenze während mehr als der Hälfte der Zeit seit dem Inkrafttreten der ZPO (am 1. Jänner 1898) höher als die bezirksgerichtliche Wertgrenze war. Die Revisionsgrenze ist durch die 8. Gerichtsentslastungsnovelle, BGBl. Nr. 346/1933, mit 5000 S festgesetzt worden. Der Entwurf nimmt auch darauf Bedacht und stellt das im Jahr 1933 bestandene Wertgrenzenverhältnis wieder her.

Der Erhöhung der Revisionsgrenze auf 50.000 S steht der Art. 92 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht entgegen, weil dadurch der Bestand des Obersten Gerichtshofs nicht berührt wird und die betragsmäßige Beschränkung der Revision bei gleichlautenden Urteilen bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes im Jahr 1920 vorgesehen war. Eine unbeschränkte Zulässigkeit der Revision würde den Obersten Gerichtshof vor unlösbare Aufgaben stellen. Die im Begutachtungsverfahren gegen die Belastung dieses Höchstgerichts als Ausweichlösung vorgeschlagene Vermehrung der Anzahl seiner Mitglieder ist in Übereinstimmung mit den auch vom Obersten Gerichtshof ver-

tretenen Ansichten undurchführbar und wäre auch im Interesse der Aufrechterhaltung einer gesicherten und einheitlichen Rechtsprechung sowie unter Bedachtnahme auf die Mitgliederanzahl ausländischer vergleichbarer Höchstgerichte unangemessen.

Zur Hinaufsetzung der anderen vom Entwurf erfaßten Wertgrenzen wird auf die Ausführungen im Abschnitt II dieser Erläuterungen verwiesen.

Mit der Verwirklichung des Gesetzesentwurfs ist für den Bund keinerlei Belastung verbunden; es soll im Gegenteil damit eine gewisse Entlastung der Gerichte erreicht werden.

II. Besonderes

Zum Artikel I

Zum § 448 ZPO (Z. 1)

Das sogenannte Bagatellverfahren ist mit dem Gesetz über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen, RGBl. Nr. 66/1873, eingeführt worden. Seine Verfahrensgrundsätze sind später in die ZPO eingegangen. Seither ist das Bagatellverfahren keine besondere Verfahrensart mehr, sondern eine Spielart des bezirksgerichtlichen Verfahrens, mit der für eine Beschleunigung und Vereinfachung und damit für einen geringeren Kostenaufwand gesorgt wird. Die betragsmäßige Grenze („Bagatellgrenze“) ist zuletzt durch die Wertgrenzennovelle 1955 mit 400 S festgesetzt worden. Die Wertgrenzennovelle 1963 hat sie unberührt gelassen. Eine Anhebung der Bagatellgrenze ist aber nun besonders deshalb erforderlich, weil anders der Zweck des Bagatellverfahrens vereitelt würde.

Die Entwicklung der Wertgrenzen, wie sie auch im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen kurz angedeutet worden ist, läßt erkennen, daß hier nicht nur die wirtschaftlichen Veränderungen seit der letzten Festsetzung berücksichtigt werden müssen; der Entwurf muß vielmehr durch eine stärkere Anhebung der Bagatellgrenze den Gedanken gerecht werden, die zur Einführung des Bagatellverfahrens überhaupt geführt haben. Nur eine entsprechend angehobene Bagatellgrenze berechtigt zur Aufrechterhaltung der Sonderbestimmungen für das Bagatellverfahren. Andernfalls würden diese mit fortschreitender Entwicklung immer mehr zur Bedeutungslosigkeit herabsinken. Zur Beschleunigung der Rechtspflege aber müssen sie wieder zu stärkerem Leben erweckt werden. Die Vereinfachungen im Verfahren und die Rechtsmittelbeschränkungen sind überdies notwendig, weil sonst die oft auch mit geringwertigen Streitsachen verbundenen Anwaltskosten in keinem Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes ständen.

Der Entwurf wollte die Bagatellgrenze auf die Höhe der Rekursgrenze (siehe die Bemerkungen

zu den §§ 527 und 528 ZPO) anheben. Die schwerwiegenden Einwände, besonders auch die Bedenken wegen des § 18 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes lassen jedoch derzeit keine höhere Bagatellgrenze als 1000 S zu.

Zu den §§ 500 und 502 ZPO (Z. 2, 3 und 4)

Der Entwurf erhöht die in den §§ 500 Abs. 2 und 502 Abs. 3 ZPO genannten Beträge von 15.000 S auf 50.000 S. Damit bleibt Österreich noch weit unter der seit dem 15. September 1969 in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Revisionsgrenze von 25.000 DM (über 175.000 S), die mit dem Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen vom 15. August 1969 eingeführt worden ist. In der Schweiz beträgt die Wertgrenze — wenn zwei Untergerichte gleichförmig entschieden haben — 8000 Franken, was rund 50.000 S entspricht.

In der Z. 2 des Entwurfes wird wegen des dem § 502 Abs. 3 ZPO beigefügten letzten Satzes (Z. 4 des Entwurfes) bestimmt, daß der im § 500 Abs. 2 ZPO vorgesehene Ausspruch nur die Hauptforderung und nicht auch die Nebenforderungen (§ 54 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm, im folgenden als „JN“ bezeichnet) erfaßt. Dies, um die Bestimmungen über die Revisionsbeschränkung mit den Grundsätzen über die Festsetzung des Streitwertes (§§ 54 bis 60 JN) in Übereinstimmung zu bringen. Das geschieht gleichzeitig durch die Ergänzung des § 502 Abs. 3 ZPO in der Z. 4 des Entwurfes.

Die Z. 2 ergänzt ferner wegen der Änderung des § 502 Abs. 2 ZPO den § 500 Abs. 2 erster Satz ZPO durch einen beigefügten Halbsatz für den Fall, daß das Berufungsgericht das Urteil des Erstgerichts ganz oder teilweise abändert. Dann soll das Berufungsgericht aussprechen müssen, ob der Streitgegenstand, über den es entschieden hat, den Bagatellwert übersteigt, damit die Zulässigkeit eines weiteren Rechtszugs an den Obersten Gerichtshof beurteilt werden könne, wenn der Streitgegenstand nicht in einem Geldbetrag besteht. Die diesbezügliche Zulässigkeitsbeschränkung der Revision macht einen Rechtskraftvorbehalt nach dem § 519 Z. 3 ZPO unzulässig.

Wird in dem beschriebenen Fall einer Änderung des erstgerichtlichen Urteils nur ein Teil des Entscheidungsgegenstandes des Berufungsgerichts mit Revision angefochten (§ 502 Abs. 2 Z. 3 zweiter Fall ZPO), so bedarf es einer besonderen Regelung der Bewertung. Diese sehen die Z. 5 und 6 des Entwurfes vor.

In der Z. 3 des Entwurfes wird der § 502 Abs. 2 ZPO um diejenigen Fälle angereichert, in denen das Berufungsgericht das Urteil der ersten Instanz über einen Streitgegenstand oder einen Teil des Streitgegenstandes abgeändert hat,

der an Geld oder Geldeswert (siehe § 502 Abs. 3 ZPO) den für Bagatellsachen festgesetzten Wert nicht übersteigt, aber auch um diejenigen, in denen überhaupt nur ein solcher Teil des Entscheidungsgegenstandes mit Revision angefochten werden soll, der den „Bagatellwert“ nicht übersteigt. Diese Ergänzung ist eine Folge des Gedankens, daß Entscheidungen der zweiten Instanz dann nicht der Beurteilung durch den Obersten Gerichtshof zugeleitet werden sollen, wenn der angefochtene Wert ganz allgemein unter dem Bagatellwert liegt. Dieser Revisionsausschluss wird auch für diejenigen Fälle gelten, in denen — obgleich die Bagatellgrenze nicht erreicht wird — keine Bagatellsache vorliegt, wenn nämlich in erster Instanz ein Gerichtshof zuständig gewesen und eingeschritten ist. Nur ausnahmsweise sind kraft gesetzlicher Anordnung auch in Verfahren vor den Gerichtshöfen die Bestimmungen des Bagatellverfahrens anzuwenden.

Zum § 506 ZPO (Z. 5 und 6)

Der neue § 502 Abs. 2 Z. 3 ZPO erfordert — wie oben zur Z. 2 ausgeführt worden ist — eine Ergänzung für diejenigen Fälle, in denen ein solcher Teil des Entscheidungsgegenstandes über vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Revision angefochten wird, der nicht in einem Geldbetrag besteht. Dann muß den Parteien eine Bewertungspflicht auferlegt werden, weil hier das Gesetz eine Bewertung durch das Berufungsgericht nicht vorsehen kann. Diese Vorschrift soll zweckmäßigerweise den Formerfordernissen einer Revisionschrift im § 506 Abs. 1 Z. 2 ZPO beigefügt werden (Z. 5 des Entwurfes). Gleichzeitig muß aber gegen eine Überbewertung durch den Revisionswerber vorgesorgt werden, um die Regelung der Zulässigkeitsbeschränkungen zu vervollständigen. Dies geschieht durch den mit der Z. 6 des Entwurfes dem § 506 eingefügten neuen dritten Absatz. Hier wird dem Obersten Gerichtshof von Amts wegen eine Überprüfungs-möglichkeit eingeräumt, wie dies ähnlich der § 60 JN für den Gerichtshof erster Instanz vorsieht.

Zu den §§ 527, 528 ZPO (Z. 7 und 8)

In den Abs. 1 der §§ 527 und 528 ZPO wird die Anfechtbarkeit der Beschlüsse im Rekursverfahren begrenzt. Die Anrufung des Obersten Gerichtshofs mit einem sogenannten Revisionsrekurs wird hier auch betragsmäßig beschränkt.

Der § 527 Abs. 1 ZPO enthält in seinem zweiten Satz eine dem § 500 Abs. 2 ZPO äußerlich ähnliche Bewertungsvorschrift. Diese Bewertung hat jedoch eine andere Aufgabe als dort. Während nach dem § 500 Abs. 2 ZPO die Revision bei gleichförmigen Entscheidungen der Untergerichte durch die vom Berufungsgericht vorgenommene Bewertung beschränkt werden kann, bezieht sich hier die Bewertung auf statt-

gebende Rekursentscheidungen. Dazu kommt die Besonderheit, daß es dem Rekursgericht vorbehalten bleibt, ob es den Ausspruch über den Wert des Beschwerdegegenstandes in seinen Beschluß aufnehmen will (Bewertungsrecht) während das Berufungsgericht in den Fällen des § 500 Abs. 2 ZPO zwingend auszusprechen hat, ob der Wert des Beschwerdegegenstandes die Revisionsgrenze übersteigt (Bewertungspflicht).

Der § 528 Abs. 1 ZPO enthält eine dem § 502 Abs. 3 ZPO ähnlich scheinende Anfechtungsbeschränkung. Während bei diesem die Unzulässigkeit der Revision gegen bestätigende Urteile des Berufungsgerichts verfügt wird, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert die Revisionsgrenze nicht übersteigt, wird bei jenem der Rekurs gegen bestätigende Entscheidungen schlechthin für unzulässig erklärt, also ohne Rücksicht auf den Streitwert; außerdem werden alle Beschlüsse der zweiten Instanz von der Bekämpfbarkeit mit Rekurs ausgenommen, wenn der Beschwerdegegenstand oder sein Wert einen bestimmten Betrag (derzeit 1000 S) nicht übersteigt.

Diese Anfechtungsbeschränkungen sind auch im Exekutionsverfahren sowie im Konkurs- und Ausgleichsverfahren anzuwenden. Im Außerstreitverfahren ist der Betrag von 1000 S in der im übrigen sachlich gleichlautenden Bestimmung des § 14 Abs. 2 des Außerstreitgesetzes mit dem Bundesgesetz vom 3. Juni 1970, BGBl. Nr. 171, bereits auf 2000 S erhöht worden. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage dazu erklären, daß die Änderung im Wertgefüge seit der letzten Wertgrenzenerhöhung im Außerstreitverfahren im Jahr 1958 (BGBl. Nr. 268) eine Hinaufsetzung auf etwa 1300 oder 1400 S rechtfertigen würde, daß jedoch ein Betrag von 1000 S des Jahres 1958 heute zumindest verdoppelt werden müsse. Diese Änderung der Rekursgrenze im Außerstreitverfahren muß als Vorbild angesehen werden und zwingt dazu, den Gleichklang zum streitigen Verfahren herzustellen.

Zum Artikel II

Im Arbeitsgerichtsgesetz wird ein § 23 a eingefügt. Damit soll die im Begutachtungsverfahren zum ersten Entwurf von mehreren Berufskörperschaften gestellte Bedingung für die Zustimmung zur Erhöhung der Revisionsgrenze im allgemeinen zivilgerichtlichen Verfahren erfüllt werden. Der § 23 a sorgt dafür, daß die derzeitige Revisionsgrenze von 15.000 S, die betragsmäßig der bezirksgerichtlichen Wertgrenze entspricht, für arbeitsgerichtliche Streitigkeiten weitergilt.

Die Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Wertgrenzennovelle 1955 haben zwar eine in den beiden Verfahren betraglich verschieden hohe Revisionsgrenze für nicht vertretbar erachtet. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz

rechtfertigt es jedoch folgender Grund, daß im Verfahren vor den Arbeitsgerichten die Revisionsgrenze mit einem anderen (niederen) Betrag festgesetzt wird als im ordentlichen Verfahren:

Die besondere Gestaltung des arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahrens, wonach die zweite Instanz volle Tatsacheninstanz ist — es gilt nicht das sogenannte Neuerungsverbot — führt dazu, daß in der zweiten Instanz sehr häufig auf Grund neu vorgebrachten Tatsachenmaterials eine neue Rechtslage zur Sprache kommt. Das aber bedeutet, daß die Entscheidung der zweiten Instanz oft einer Erstentscheidung gleichzuhalten ist. Diese Tatsache läßt es sogar als sehr sinnvoll erscheinen, die Revision gegen bestätigende Urteile des Berufungsgerichts immer zuzulassen, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert denjenigen Betrag übersteigt, der für die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts maßgebend ist.

Zum Artikel III

Nach der Übergangsregelung des Abs. 2 sollen diejenigen Rechtsstreitigkeiten, die bereits streit-anhängig sind, mit Beziehung auf die Bagatellgrenze auch nach dem Inkrafttreten des entworfenen Bundesgesetzes nach den bisherigen Bestimmungen behandelt werden. Eine weitere Vorsorge muß dank des § 453 ZPO nicht getrof-

fen werden. Soweit darüber hinaus der Art. I des Entwurfes in das Rechtsmittelverfahren eingreift, wird nach dem Vorbild bisheriger Wertgrenzen-novellen gesichert, daß die Erhöhung der Wertgrenzen für diejenigen Fälle noch nicht gelten soll, in denen die Rechtsmittelfrist gegen die Entscheidungen des Erstgerichts bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle zu laufen begonnen hat. Dieser Zeitpunkt — und nicht etwa der Beginn des Fristenlaufs zur Erhebung der Revision oder des Revisionsrekurses — muß deshalb gewählt werden, weil die Höhe des Streitwertes bereits im Verfahren vor der zweiten Instanz (vgl. § 500 Abs. 2 und § 527 Abs. 1 ZPO) für die Zulässigkeit des Rechtsmittels von Bedeutung sein kann.

Der Art. II erfordert keine Übergangsregelung, weil durch ihn die bestehende Rechtslage nicht geändert wird.

Zum Artikel IV

Dieser Artikel betraut gemäß der Verteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Bundesminister den Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Gegenüberstellung der geltenden und der neuen Fassung der vom Entwurf erfaßten ZPO-Bestimmungen

Geltende Fassung

§ 448. Wenn die in der Klage geforderte Geldsumme oder der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 400 S nicht übersteigt oder der Kläger erklärt, statt des in der Klage geforderten Gegenstandes einen 400 S nicht übersteigenden Geldbetrag annehmen zu wollen (Bagatellsachen), haben die in den nachfolgenden §§ 450 bis 453 angeführten besonderen Bestimmungen zu gelten.

§ 500. (1) ...

(2) Wenn das Berufungsgericht das Urteil erster Instanz bestätigt und der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einer Geldsumme besteht, hat es im Urteil auszusprechen, ob der Wert des Streitgegenstandes 15.000 S übersteigt.

Entwurf

§ 448. Wenn die in der Klage geforderte Geldsumme oder der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 1000 S nicht übersteigt oder der Kläger erklärt, statt des in der Klage geforderten Gegenstandes einen 1000 S nicht übersteigenden Geldbetrag annehmen zu wollen (Bagatellsachen), haben die in den nachfolgenden §§ 450 bis 453 angeführten besonderen Bestimmungen zu gelten.

(2) Bestätigt das Berufungsgericht das Urteil der ersten Instanz, **abgesehen von seinem Ausspruch über Nebenforderungen**, und besteht der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag, so hat es im Urteil auszusprechen, ob der Wert des Streitgegenstandes 50.000 S übersteigt; **gibt es der Berufung ganz oder teilweise statt,**

Geltende Fassung

Entwurf

so hat es im Urteil auszusprechen, ob der davon betroffenen Wert des Streitgegenstandes 1000 S übersteigt.

§ 502. (1) ...

(2) Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes in Bagatellsachen und über die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts ist ein weiterer Rechtszug unzulässig.

(3) Gegen ein bestätigendes Urteil des Berufungsgerichtes ist die Revision unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 15.000 S nicht übersteigt.

§ 506. (1) Die Revisionschrift muß nebst den allgemeinen Erfordernissen eines Schriftsatzes enthalten:

1. ...

2. die bestimmte Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird, die ebenso bestimmte kurze Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Revisionsgründe) und die Erklärung, ob die Aufhebung oder eine Abänderung des Urteils, und welche beantragt werde (Revisionsantrag);

3. ...

4. ...

(2)...

§ 527. (1) Wird dem Rekurse stattgegeben, so kann das Rekursgericht die infolge seines Ausspruches etwa erforderlichen weiteren Anordnungen demjenigen Gerichte oder Richter übertragen, von welchem der angefochtene Beschluß erlassen war. Wenn der Beschwerdegegenstand, über den das Rekursgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, kann es in seinem dem Rekurse stattgebenden Be-

(2) Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes

1. über die Bemessung des gesetzlichen Unterhalts,

2. in Bagatellsachen und

3. über einen den Wert einer Bagatellsache an Geld oder Geldeswert nicht übersteigenden Streitgegenstand oder Teil des Streitgegenstandes ist ein weiterer Rechtszug unzulässig.

(3) Gegen ein bestätigendes Urteil des Berufungsgerichtes ist die Revision unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 50.000 S nicht übersteigt. Das gilt auch dann, wenn das Berufungsgericht das Urteil der ersten Instanz nur in seinem Ausspruch über Nebenforderungen abgeändert hat.

2. die bestimmte Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird, die ebenso bestimmte kurze Bezeichnung der Gründe der Anfechtung (Revisionsgründe), die Erklärung, ob die Aufhebung oder eine Abänderung des Urteils und welche beantragt wird (Revisionsantrag) und im Fall des § 502 Abs. 2 Z. 3 die Angabe des Wertes des nicht in einem Geldbetrag bestehenden Teiles des Streitgegenstandes;

(3) Erscheint dem Revisionsgericht die nach dem Abs. 1 Z. 2 vorgenommene Bewertung übermäßig hoch gegriffen, so hat es, wenn eine richtige Bewertung den Wert einer Bagatellsache wahrscheinlich nicht überstiege, von Amts wegen die ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Wertangaben nötig erscheinenden Ermittlungen anzustellen.

§ 527. (1) Wird dem Rekurse stattgegeben, so kann das Rekursgericht die infolge seines Ausspruches etwa erforderlichen weiteren Anordnungen demjenigen Gerichte oder Richter übertragen, von welchem der angefochtene Beschluß erlassen war. Wenn der Beschwerdegegenstand, über den das Rekursgericht entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, kann es in seinem dem Rekurse stattgebenden Beschluß

420 der Beilagen

7

Geltende Fassung

Entwurf

schluß aussprechen, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 1000 S nicht übersteigt.

§ 528. (1) Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz, durch die der angefochtene erstrichterliche Beschluß bestätigt wurde, Rekurse gegen die Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz über den Kostenpunkt, über Gebühren der Sachverständigen und über einen Beschwerdegegenstand, der oder dessen Wert 1000 S nicht übersteigt, sowie Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz in Streitigkeiten wegen Besitzstörungen (§ 49 Z. 4 JN.) sind unzulässig. Unzulässige Rekurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz sind vom Gerichte erster Instanz zurückzuweisen.

aussprechen, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 2000 S nicht übersteigt.

§ 528. (1) Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz, durch die der angefochtene erstrichterliche Beschluß bestätigt wurde, Rekurse gegen die Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz über den Kostenpunkt, über Gebühren der Sachverständigen und über einen Beschwerdegegenstand, der oder dessen Wert 2000 S nicht übersteigt, sowie Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz in Streitigkeiten wegen Besitzstörungen (§ 49 Z. 4 JN.) sind unzulässig. Unzulässige Rekurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz sind vom Gerichte erster Instanz zurückzuweisen.